Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pfg. Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Bei Wiederholung Rabatt.

№ 51. Fernsprech-Anschluß Nr. 87. Marienberg, Dienstag, den 27. Juni. 1916.

Amtliches.

Verordnung
über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung.

Vom 8. Juni 1616.

Auf Grund der §§ 1 bis 3 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Bei Aufbringung des Fleischbedarfs nach der Verordnung vom 27 März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) ist Vorsorge zu treffen, daß Kühe, die vorzugsweise zur Milcherzeugung geeignet sind, nicht zur Schlachtung kommen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen.

§ 2

Besitzer von Milchkühen, die im Mai 1916 Milch an eine Molkerei geliefert haben, sind, auch soweit eine vertragliche Verpflichtung zur Weiterlieferung nicht besteht, verpflichtet, die Milch auch künftig an die bisherigen Abnehmer zu liefern. Sie haben monatlich mindestens so viel Milch zu liefern, als dem Verhältnis der im Mai gelieferten Milch zu der gesamten von ihnen im Mai erzeugten Milch entspricht. Die bisherigen Abnehmer haben die hiernach zu liefernde Milch abzunehmen.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit der zur Lieferung Verpflichtete auf Grund eines mit einer anderen als der im Mai beliefernden Molkerei abgeschlossenen Vertrags an die andere Molkerei liefert.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferungspflicht nach Abs. 1 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem die Molkerei gelegen ist. Sie setzt bei Nichtbestehen eines Lieferungsvertrags im Streitfall den Preis und die Bedingungen, zu denen zu liefern ist, fest. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 3

Die höhere Verwaltungsbehörde kann zur Abwendung von Notständen Besitzer von Kühen ihres Bezirkes, die bisher ihre Milch nicht an Molkereien geliefert haben, zur Lieferung der Milch an eine Molkerei anhalten. Die Aufforderung ist nicht auf solche Milch zu richten, deren der Besitzer zum Verbrauch im eigenen Betriebe bedarf.

Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichen Falls die Molkerei, an die zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben; ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Bei Eintritt von Notständen durch Milchknappheit können Molkereien zur Lieferung von Voll- oder Magermilch an bestimmte Gemeinden angehalten werden. Die Anordnung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem die Molkerei gelegen ist. Sie kann, wenn die Gemeinde in einem anderen Verwaltungsbezirk als die Molkerei liegt, auch durch das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle erfolgen.

Die anordnende Behörde setzt erforderlichen Falls den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben; ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 5

Die Verpflichtung der Molkereien zur Ueberlassung von Butter (§ 1 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 807) wird dahin erweitert, daß bis zu 50 vom Hundert der im Vormonate hergestellten Buttermenge zu überlassen sind. Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung das Verlangen auf Ueberlassung der im Monat Juni zu liefernden Mengen bereits gestellt ist, kann es bis zum 15. Juni 1916 bis auf 50 vom Hundert der Maierzeugung erhöht werden.

Vom 1. Juli 1916 ab wird die Lieferungspflicht erstreckt auf die Molkereien, bei denen im Jahre 1914 fünfzigtausend bis fünfhunderttausend Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm eingeliefert worden sind. Sie haben die im § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1915 vorgeschriebene Anzeige zum erstenmal zum 1. Juli 1916 zu erstatten. Die unteren Verwaltungsbehörden haben der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin (Abteilung Islandsbutter) bis zum 15. Juni 1916 die Molkereien ihres Bezirkes mitzuteilen, die nach der Vorschrift in Satz 1 dieses Absatzes überlassungspflichtig werden.

§ 6

Molkereien dürfen vom 1. Juli 1916 ab Butter nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs mit der Post oder Eisenbahn, außer an Behörden, sowie an Kaufleute zum Weiterverkauf, nur gegen vorherige Einsendung eines Bezugscheines verschicken.

Zur Ausstellung eines Bezugscheines sind nur solche Gemeinden berechtigt, die den Verkehr mit Speisefetten nach § 7 geregelt haben. Der Schein ist von der Gemeindebehörde des Beziehers auszustellen und darf nur über die Menge lauten, die dem Bezieher (Selbstverbraucher, Anstalten, Gast- und Speisewirtschaften) und den Angehörigen seines Haushalts nach der für seine Gemeinde gültigen Verbrauchsregelung in der Zeit, für die Butter bezogen werden soll, zusteht.

Jeder, der vom 1. Juli 1916 ab Butter mit der Post oder Eisenbahn versendet, ist verpflichtet, auf der Verpackung in deutlich sichtbarer Weise seinen Namen und Wohnort, oder seine Firma und deren Sitz anzugeben und die Sendung als Buttersendung unter Angabe des Gewichts der Butter zu kennzeichnen.

Molkereien sind verpflichtet, über Bezug und Verarbeitung von Milch und Rahm sowie über Abgabe von Butter, Butterhändler über Bezug und Absatz von Butter Buch zu führen. Das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle kann nähere Vorschriften hierüber erlassen.

§ 7

Die Gemeinden über 5000 Einwohner haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis zum 1. Juli 1916 den Verkehr mit Speisefetten in ihrem Bezirk und den Verbrauch zu regeln. Sie haben zu diesem Zwecke insbesondere

a) anzuordnen, daß alle in dem Bezirk eingehenden Buttermengen der Gemeindebehörde unverzüglich anzuzeigen sind,
b) Speisefettkarten auszugeben,
c) die Abgabe von Speisefetten im einzelnen zu regeln erforderlichenfalls die Verbraucher bestimmten Abgabestellen zuzuweisen und deren Eintragung in Kundenlisten vorzuschreiben.

Das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle kann Grundsätze über den Verkehr mit Speisefetten und den Verbrauch aufstellen.

Als Speisefett im Sinne dieser Vorschrift gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Speisefette, Schweineschmalz und Speiseöle.

Im übrigen bleiben die Vorschriften im § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807) unberührt.

§ 8

Die Gemeinden über 5000 Einwohner können anordnen, daß die Vollmilch, die in ihren Bezirk gelangt, entrahmt und verbuttert wird. Die Anordnung darf nicht erstreckt werden auf die Vollmilch, die zur Ernährung von stillenden Frauen, Kindern, Säuglingen und Kranken erforderlich ist.

§ 9

Die höheren Verwaltungsbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften in §§ 6 und 7, die unteren Verwaltungsbehörden Ausnahmen von der Vorschrift im § 2 zulassen.

§ 10

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist; sie können bestimmen, daß die den Gemeinden übertragenen Anordnungen durch den Vorstand erfolgen.

§ 11

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen in §§ 2, 6 Abs. 1, Abs. 3 oder den auf Grund der §§ 3, 4, 7, 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 12

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Berlin W. 9, den 9. Mai 1916.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die sogen. „Wasserpest" – elodea canadensis –, die in Seen und Wasserläufen oft in solchen Mengen auftritt, daß die Gewässer vollständig zuwachsen und die Fischerei außerordentlich erschwert wird, sowohl in grünem wie auch in getrocknetem Zustande ein vorzügliches Futter für das Vieh, namentlich für Schweine, ist.

Nach der Analyse von W. Hoffmeister (Zeitschrift der landwirtschaftlichen Zentralversuchsstation der Provinz Sachsen von 1879, S. 40) enthält die Wasserpest

Rohprotein	18,3 %
Rohfett	2,5 „
Kohlehydrate	42,5 „
Holzfaser	16,7 „
Metallsalze	20,0 „

Auch die Gründüngung mit Wasserpest, die in manchen Gegenden mit gutem Erfolge geübt wird, ist beachtenswert.

Ich ersuche, den interessierten Kreisen der Bevölkerung von Vorstehendem Kenntnis zu geben und dabei eintreten zu wollen, daß die Wasserpest überall da, wo sie in entsprechenden Mengen vorkommt, für die landwirtschaftliche Produktion nutzbar gemacht wird.

Die Königlichen Oberförsterei habe ich zur unentgeldlichen Abgabe der Wasserpest aus den forstfiskalischen Gewässern, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, ermächtigt.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. von Schorlemer.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden folgendes bestimmt.

I.

In Abänderung des § 5 b unserer Bekanntmachung vom 6. April 1916, betreffend Regelung des Handels mit Schlachtvieh, sowie der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916, Absatz 1, wird der den Verbandsmitgliedern für den Ankauf von Schlachtvieh zugebilligte Zuschlag zum Ankaufspreis

bei Rindvieh	von 3½ %	auf 2½ %
bei Schafen	„ 8 %	„ 5 %
bei Schweinen	„ 5 %	„ 3 %

herabgesetzt. Gemäß unserer Bekanntmachung vom 10. Juni d. Js. beträgt der für den Ankauf von Kälbern zugebilligte Zuschlag 6 %.

II.

Diese Verordnung trit mit dem 26. Juni 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., 23. Juni 1916.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Der Vorstand.

Verordnung
über die Regelung des Fleischverbrauchs im Oberwesterwaldkreise.

Auf Grund des § 10 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 und des § 12 Ziffer 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, 14. November 1915 wird für den Oberwesterwaldkreis mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verabfolgung von Fleisch oder Fleischwaren aus gewerblichen Schlachtungen mit Ausnahme frischer Leber- und Blutwurst darf im Oberwesterwaldkreise nur gegen eine von dem Gemeindevorstand ausgegebene und mit dem Siegel der betr. Gemeinde versehene Fleischkarte und höchstens in der auf dieser angegebenen Menge erfolgen.

§ 2

Die Höchstmenge an Fleisch (mit eingewachsenen Knochen) und Fleischwaren aller Art, die in gewerblichen Schlächtereien eingekauft bezw. verkauft werden dürfen, wird bis auf Weiteres pro Kopf der Bevölkerung auf wöchentlich 250 Gramm festgesetzt. Ausgenommen sind Kinder bis zu 2 Jahren.

Ein Anspruch auf Lieferung der auf der Fleischkarte vermerkten Fleischmenge steht dem Inhaber der Karte nicht zu.

§ 3

Personen, welche im Besitze von Vorräten an Dauerfleischwaren sind, erhalten so lange, als diese Vorräte unter Berücksichtigung der Bestimmungen im § 2 festgesetzten Mengen. Auf Aufforderung des Gemeindevorstandes sind diese Personen verpflichtet, ihm ihre Vorräte entsprechend der zu erlassenden Bekanntmachung anzumelden.

§ 4

Reicht die in einer Woche vorhandene Menge an Fleisch nicht zur Versorgung der gesamten Bevölkerung aus, so sind die in der betreffenden Woche nicht versorgten Personen in der darauf folgenden

Woche bei der Ausgabe des Fleisches seitens der Gewerbetreibenden vorzugsweise zu versorgen. Die Metzger sind verpflichtet, an den von dem Kreisausschuß festgesetzten Fleischverkaufstagen bis vormittags 9 Uhr Fleisch und Fleischwaren nur an Vorzugsberechtigte abzugeben. Die Vorzugsberechtigten haben sich durch die Vorlage der Fleischkarte der vorigen Woche gegenüber den Metzgern auszuweisen.

§ 5

In ärztlicher Behandlung stehende Kranke und Genesende können bei Nachweis eines dringenden Bedürfnisses von Fleisch und Fleischwaren auch außer der Reihe und größere als die im § 2 vorgesehene Menge auf Grund besonderer von dem Gemeindevorstand ausgestellter Bescheinigung erhalten.

§ 6

Gast-, Schank- und Speisewirtschaften dürfen je nach dem örtlichen Bedürfnis und den verfügbaren Vorräten besondere mäßige Zuweisungen erhalten auf Grund besonderer Bescheinigungen des Gemeindevorstandes. Für Fremde, die sich längere Zeit in Privathaushaltungen des Kreises aufhalten und durch amtliche Bescheinigung nachweisen, daß sie in ihrer Heimatsgemeinde kein Fleisch beziehen, kann der Gemeindevorstand auf Antrag Fleischkarten ausstellen, die zum Bezuge der im § 2 bestimmten Fleischmenge berechtigen.

§ 7

Die Metzger dürfen keinerlei Fleischwaren zurückhalten. Sie haben die billigeren Fleischwaren in erster Linie an die wenig bemittelte Bevölkerung abzugeben. Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu den festgesetzten Preisen gegen Barzahlung darf bei vorhandenem Vorrat nicht verweigert werden.

§ 8

Die Metzger haben die Fleischkarten zu sammeln und allwöchentlich an jedem Samstag nachmittags bis 6 Uhr an den Gemeindevorstand ihres Wohnortes abzuliefern. Die Gemeindevorstände haben die Karten bis Montags der nächsten Woche an den Kreisausschuß einzureichen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1916 in Kraft.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Marienberg, den 22. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
des Oberwesterwaldkreises.

J Nr. K. A. 4594.

Marienberg, den 22. Juni 1916.

Die Herren Bürgermeister des Kreises

ersuche ich, vorstehende Verordnung ortsüblich bekannt zu geben.

1. Die Fleischkarten sind nur auf Antrag auszustellen.
2. Die nach § 3 der Verordnung erforderliche Feststellung der etwaigen Vorräte an Dauerfleischwaren ist von ihnen sorgfältig durchzuführen, bevor die Fleischkarte ausgefertigt wird.
3. Die Wochenmenge für die Familie ist in die Karte einzutragen. 250 Gramm pro Person, ausgenommen Kinder unter zwei Jahren. Ist Dauerfleischware vorhanden, so ist nur die Hälfte dieser Menge zu berechnen.
4. Die gesammelten Karten sind wöchentlich bis Montags früh hierher einzureichen. Eine Liste über die von Ihnen ausgegebenen Karten ist sorgfältigst zu führen.

Die Fleischkarten gehen Ihnen ohne Anschreiben zu.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Merkblatt

für Feldzugsteilnehmer und deren Angehörigen über ihre Ansprüche an das Reich.

a. Ansprüche der Angehörigen.

1. während der Einberufung.

a. Familienunterstützung (im Falle der Bedürftigkeit):

1.	für die Ehefrau den Monat	15,– Mk.
2.	„ jedes Kind bis 15 Jahren den Monat	7,50 „
3.	„ Eltern, Großeltern, Geschwister und auch für Kinder über 15 Jahren, sofern dieselben von dem Einberufenen unterhalten worden sind, den Monat	7.50 „

– Anmeldung beim Bürgermeister –

b. Wochenbeihilfe (sofern Familienunterstützung gezahlt wird):

1.	einmaliger Beitrag zu den Entbindungskosten	25,– Mk.
2.	ein Wochengeld von 1 Mk. den Tag für 8 Wochen	56,– „
3.	Stillgeld für 12 Wochen mit 50 Pf. den Tag	42,– „
4.	sofern Hebammendienste und ärztliche Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden, bis zu	10,– „
		133,– Mk.

Die Anmeldung muß, wenn der Einberufene oder die Wöchnerin bei einer Krankenkasse versichert ist, bei dieser, im anderen Falle bei dem Bürgermeister erfolgen.

2. Im Falle des Todes.

a) für die Witwe Witwenrente mit jährlich 400 Mk.
b) „ jedes Kind bis zum 18. Lebensjahre Waisenrente jährlich 168 „
c) „ Eltern oder Großeltern, Elternrente in ungefährer Höhe der von dem Verstorbenen früher geleisteten Unterstützung, auf die Dauer der Bedürftigkeit.

Elternrente wird jedoch nur dann gezahlt, wenn die Eltern von dem Sohne seither unterhalten worden sind. Es genügt somit nicht zur Erlangung der Elternrente, wenn der Sohn nur in mäßiger Weise unterstützt hat.

d) sofern der Verstorbene auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versichert war und mindestens 200 Beitragsmarken verwendet hat:

1. Waisenrente für die Kinder unter 15 Jahren. Die Witwe bekommt Anwartschaftsbescheid auf Witwenrente, die aber erst zur Auszahlung gelangt, wenn sie später arbeitsunfähig wird.
2. eine einmalige Ehrengabe je nach der Kinderzahl von 50 Mark aufsteigend.

– Anmeldung beim Bürgermeister –

b. Ansprüche der Einberufenen.

1. von der Invaliditäts- und Altersversicherung:

a) Krankenrente, wenn der Einberufene infolge einer Verwundung oder Erkrankung, länger als 26 Wochen krank oder arbeitsunfähig bleibt.
b) Invalidenrente, wenn die Arbeitsfähigkeit des Einberufenen dauernd auf weniger als ein Drittel der durchschnittlichen vollen Mannesarbeitskraft herabgesetzt ist.

In beiden Fällen ist jedoch Bedingung, daß mindestens 200 Beitragsmarken verwendet worden sind.

– Anmeldung beim Bürgermeister. –

2. aus der Reichsmilitärkasse.

Versorgungsgebührnisse nach dem Grad der verminderten Arbeitsfähigkeit.

– Anmeldung beim Bezirkskommando. –

Marienberg, den 22. Juni 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.

Marienberg, den 22. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister mache ich unter Bezugnahme auf Absatz a, Ziffer 2 c des vorstehenden Merkblattes darauf aufmerksam, daß die den Eltern oder Großeltern von Gefallenen zustehende Elternrente, bezw. das Kriegselterngeld nach gesetzlicher Vorschrift nur dann gewährt werden kann, wenn 1) der Verstorbene mehr als die Hälfte zum Lebensunterhalt der das Kriegselterngeld beantragenden Personen beigetragen hat und 2) die antragstellenden Personen bedürftig sind. In der letzten Zeit mehren sich die hier vorgelegten Kriegselterngeldanträge derart, daß angenommen werden muß, daß vielfach die Meinung vertreten wird, es seien alle Eltern, ganz einerlei, ob sie bedürftig sind oder nicht und eine überwiegende Unterstützung von dem Verstorbenen erhalten haben oder nicht, zum Bezug von Kriegselterngeld berechtigt. Diese Meinung ist irrig.

Ich erwarte künftig, daß bei allen Kriegselterngeldanträgen außer dem formularmäßigen Antrag in einem Begleitschreiben die Verhältnisse der Antragsteller eingehend zusammenhängend noch besonders dargestellt werden und der Nachweis erbracht wird, daß die beiden Vorraussetzungen vorliegen.

Von den Antragstellern, bei denen von vornherein feststeht, daß die angegebenen beiden Vorraussetzungen nicht erfüllt sind, darf ein Antrag nicht aufgenommen werden. Diese sind vielmehr unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen von Ihnen entsprechend zu bescheiden.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 24. Juni 1916.

Bekanntmachung

Die Wahl des Wilhelm Baldus zum Schöffen der Gemeinde Hintermühlen habe ich auf eine 6 jährige Zeildauer bestätigt.

Baldus ist gleichzeitig zum Bürgermeisterstellvertreter ernannt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 27. Juni 1916.

Bekanntmachung.

Die im hiesigen Kreise vorgekommenen Pockenerkrankungen geben mir Veranlassung, auf die Vorschrift der §§ 1 und 2 des Gesetzes, betr: Die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306) hinzuweisen. Hiernach ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pocken (Blattern) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörden unverzüglich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenhaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen.

Zur Anzeige verpflichtet sind:

1. der zugezogene Arzt,
2. Der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Das wirksamste Mittel gegen die Erkrankung an Pocken ist die Impfung.

Es kann daher allen Personen die sich in der Nähe von Krankheitsherden aufhalten d. h. soweit ihnen nicht schon von Polizeiwegen die Impfung aufgegeben worden ist, nicht dringend genug empfohlen werden, sich sobald wie möglich impfen zu lassen.

Der Königliche Landrat

Tgb. Nr. K. A. 5096.

Marienberg, den 22. Juni 1916.

Bekanntmachung

Ich mache hiermit darauf aufmerksam, daß auch im laufenden Jahre wieder Prämien für die Anlegung mustergültiger Düngerstätten und Viehställe an weniger bemittelte Landwirte gewährt werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies in ihren Gemeinden auf geeignete Weise bekannt zu machen und mir die Anträge auf Prämienbewilligung unter Angabe der ungefähren Kosten, welche durch die Anlage der Düngerstätten und Viehställe in jedem Falle entstehen, bis zum 1. Oktober d. Js. vorzulegen und dabei gleichzeitig über Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Gesuchsteller eingehend zu berichten.

Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Bedingungen, von deren Erfüllung die Gewährung der Prämien abhängt, sind abgedruckt in der Extrabeilage zum Kreisblatt Nr. 16 von 1898 sowie in Nr. 43 des Kreisblattes von 1906.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 23. Juni 1916.

Der „Reichsspende" zugunsten der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen ist seitens des Herrn Staatskommissars für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen die Erlaubnis zum Vertrieb von 3000 Werken zu je 5 Bänden „Der Krieg 1914/15" und 500 000 Postkarten erteilt worden. Der Vertrieb der Druckschriften und Postkarten von Haus zu Haus darf nur erfolgen von den Personen, die der Ortspolizeibehörde namhaft gemacht worden sind.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 21. Juni 1916.

Bekanntmachung

betr.: **Kaffee.**

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmitteln G. m. b. H. Berlin macht bekannt:

1. Koffeinfreier Kaffee darf wie anderer Bohnenkaffee an den Verbraucher nur in geröstetem Zustande unter gleichzeitiger Abgabe von mindestens derselben Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmitteln verkauft werden.
2. Der Preis für 1 Paket (1/5 Kilogramm) koffeinfreien Kaffee und 1/5 kg Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen 2,24 M. nicht übersteigen.
3. Im übrigen regelt sich der Verkauf von koffeinfreiem Kaffee nach den von uns unterm 22. M[ai] 1916 bekanntgegebenen Bedingungen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung

Aus wiederholten Klagen seitens der Gerberei wegen Ueberschreitung der Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz durch Zwischenhändler und Vermittler läßt sich ersehen, daß die Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos des 18. Armeekorps in Frankfurt a. M. vom 1. März d. Js., Nr. Ch. II. 1/1. 16. K. R. A., nicht genügend zur öffentlichen Kenntnis gelangt ist. Durch die Höchstpreisfestsetzung ist der Zwischenhandel so gut wie ausgeschlossen, da der Erzeuger in den meisten Fällen die Höchstpreise fordert und nur der Verbraucher diese bezahlen kann. Trotzdem überschreiten die Zwischenhändler beim Einkauf schon die Höchstpreise.

Ich weise deshalb erneut auf die Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos 18. Armeekorps in Frankfurt a. M. vom 1. März ds. Js. Nr. Ch. II. 1/1. 16 K. R. A., veröffentlicht in Nr. 18 des Kreisblattes hin und ersuche gleichzeitig die Ortspolizeibehörden durch ortsübliche Bekanntmachung wiederholt und eindringlich auf die Bestimmungen hinzuweisen unter besonderer Betonung der Strafbestimungen.

Etwaige Verstöße gegen diese Verordnung sind mir unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Marienberg, den 19. Juni 1916.

Der Königliche Landrat

Marienberg, den 19. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 20. April 1915 — J. Nr. K. A. 3147 — ersuche ich Sie, mir zwecks Erwirkung eines Zuschusses aus Reichs- und Staatsmitteln eine genaue Zusammenstellung über den aus Gemeindemitteln im Monat Juni getätigten Gesamtaufwand in Mark für Kriegswohlfahrtspflege, getrennt nach den einzelnen Titeln:

1. Zuschüsse zu den Reichsfamilienunterstützungen,
2. für Erwerbslosenfürsorge,
3. für sonstige Arten der Kriegswohlfahrtspflege.

anzufertigen und bis zum 1. Juli 1916 bestimmt vorzulegen.

Sofern die Gemeinde nach Titel 3 Aufwendungen gemacht hat, so bleibt der Gegenstand der Aufwendung anzugeben.

Wünscht die Gemeinde zu diesen Aufwendungen auch die Gewährung eines **Zuschusses aus Kreismitteln**, vergl. Verfügung vom 1. Februar 1916 — K. A. 1009 —, so ist ein besonderer Zuschußantrag bis zum gleichen Termine einzureichen.

Alle nicht fristgerecht hier eingehende Berichte müssen bei der Verteilung der Zuschüsse unberücksichtigt bleiben.

Der Kreisausschuß.

Marienberg, den 15. Juni 1916.

Ich bringe hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß für die Kreisvolksbücherei des Oberwesterwaldkreises folgende Bücher neu erworben worden sind:

Rause: Landeskunde von Frankreich, 2 Bd., B 110/11,
Hedin: Ein Volk in Waffen, D 176,
Oswald: Belgien, B 112,
Belgische Aktenstücke 1905—14, D 175,
Wiedenfeld: Antwerpen im Weltverkehr, F 55,
Niese: Barbarentöchter, M 625,
Schwartz: Brandenburg—Preußen und das Deutsche Reich unter den Hohenzollern 1415—1915, D 177,
Schreiner: Harte Pflicht (Bilder vom Seekrieg), N 416,
Fendrich: Mit dem Auto an der Front, N 417,
Strantz: Im Kampf gegen die Russen (Selbsterlebtes), D 174,
Lobsien: Heilige Not (Kampf gegen die Russen), N 415.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 15. Juni 1916.

Die Wahl der nachgenannten Schöffen und Schöffenstellvertreter habe ich auf eine 6 jährige Zeitdauer bestätigt.

Wilhelm Müller, Kroppach,
Julius Müller, „
Emil Heubel, „
Wilhelm Theis, Roßbach,
Ferdinand Weyer, „
Heinrich Klas, „

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kaninchenzucht.

Für Beschaffung von Kaninchen stehen der Landwirtschaftskammer Mittel zur Verfügung.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde.

Marienberg, den 16. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. K. A. 4757.

Marienberg, den 19. Juni 1916.

Bekanntmachung

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des zum Heeresdienst einberufenen Stadtsekretärs Adolf Vollmann zu Hachenburg der Bürohilfsarbeiter Leonhardt Reeh zu Hachenburg durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 31. Mai 1916 — Pr. I. 24 Sta. 50 — zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hachenburg, bestehend aus den Gemeinden Hachenburg, Nister, Alstadt, Gehlert, Merkelbach, Mittelhattert, Niederhattert, Oberhattert und Wied, bestellt worden ist.

Der Königliche Landrat.

Tgb. Nr. K. A. 4351

Marienberg den 20. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister mache ich hiermit auf die pünktliche Erledigung meiner Verfügung vom 2. September 1909 — K. A. 1368 — betr. Mitteilung der Todesursachen der innerhalb Ihres Gemeindebezirks verstorbenen Personen an das Standesamt, aufmerksam.

Der Bericht ist fällig nach Ablauf jeden Vierteljahres.

Der Königliche Landrat.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 24. Juni. (W. B. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Rechts der Maas brachen unsere Truppen, an der Spitze das 10. Bayerische Infanterie-Leibregiment, nach wirksamer Feuervorbereitung auf dem Höhenrücken „Kalte Erde" und östlich davon zum Angriff vor, stürmten über das Panzerwerk Thiaumont, das genommen wurde, hinaus, eroberten den größten Teil des Dorfes Fleury und gewannen auch südlich der Feste Vaux Gelände. Bisher sind in die Sammelstellen 2673 Gefangene, darunter 60 Offiziere, eingeliefert. Auf der übrigen Front stellenweise lebhafte Artillerie-, Patrouillen- und Fliegertätigkeit.

Bei Maumont wurde ein französischer Kampfeindecker im Luftkampf zum Absturz gebracht. Leutnant Wintgens schoß bei Blamont sein siebentes feindliches Flugzeug, einen französischen Doppeldecker, ab.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Feldmarschalls v. Hindenburg.

Russische Teilangriffe gegen unsere Vorposten wurden südlich von Illurt und nördlich Widsy abgewiesen. Ein deutsches Fliegergeschader griff den Bahnhof Poloczony (südlich von Molodetschno) an, bei dem Truppeneinladungen beobachtet waren. Ferner wurden auf die Bahnanlagen von Luniniec Bomben geworfen.

Bei der Heeresgruppe des Generals v. Linsingen wurde der Angriff bis in und über die allgemeine Linie Kubilno—Wotyn—Zwinineze vorgetragen. Heftige feindliche Gegenangriffe scheiterten. Die Zahl der russischen Gefangenen ist ständig im Wachsen.

Bei der Armee des Generals Grafen v. Bothmer fanden nur kleinere Gefechte zwischen vorgeschobenen Abteilungen statt.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 26. Juni. (W. T. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Kampftätigkeit an unserer nach Westen gerichteten Front gegenüber der englischen und dem Nordflügel der französischen Armee war wie an den beiden letzten Tagen bedeutend.

Westlich des „Toten Mannes" scheiterten nächtliche feindliche Vorstöße im Artillerie- und Maschinengewehrfeuer.

Rechts der Maas endete abends ein Angriff sehr starker Kräfte gegen die deutschen Stellungen auf dem Rücken „Kalte Erde" mit einem völligen Mißerfolg der Franzosen. Sie sind unter großen Verlusten, teilweise nach Handgemenge an unseren Linien, überall zurückgeworfen.

Deutsche Fliegergeschwader griffen englische Lager bei Pas (westlich von Doullens) mit Bomben an.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Abgesehen von teilweiser reger Artillerietätigkeit und einigen Gefechten kleiner Abteilungen ist vom nördlichen Teile der Front nichts Wesentliches zu berichten.

Heeresgruppe des Generals von Linsingen.

Westlich von Sokul und bei Zaturcy dauern heftige für uns erfolgreiche Kämpfe an.

Die Gefangenenzahl ist seit dem 16. Juni auf 61 Offiziere, 11 097 Mann, die Beute auf 2 Geschütze, 54 Maschinengewehre gestiegen.

Die Lage bei der
Armee des Generals Grafen von Bothmer
ist im allgemeinen unverändert.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Der deutsche Besuch in Bulgarien.

Sofia, 26. Juni. Gestern abend trafen die deutschen Reichstagsmitglieder mit einem Sonderzuge in Sofia ein. Zum Empfange waren auf dem Bahnhof erschienen der Präsident der Sobranje, Watschew, Abgeordnete aller großen Parteien, Vertreter des Gemeinderats, die Spitzen der Zivil- und Militärbehörden und Vertreter der mazedonischen Bruderschaft. Bürgermeister Radew hielt die Begrüßungsrede an die Gäste und brachte ein Hoch auf Deutschland aus, das begeistert aufgenommen wurde. Reichstagsabgeordneter Müller-Meiningen dankte im Namen der Deutschen für den Empfang und brachte ein Hoch auf das bulgarische Volk, den Zaren und die Armee aus. Die Straßen vom Bahnhof zum Hotel „Bulgaria" waren dicht voller Menschen, die Jugend bildete Spalier, die Automobile der deutschen Gäste wurden mit Blumen überschüttet; alles das schuf ein Bild, wie Sofia es nie gesehen hat. Müller-Meiningen bezeichnete die Fahrt durch Bulgarien als einen wahren Triumphzug.

Rumänische Vorsichtsmaßregeln.

Haag, 26. Juni. Holländische Blätter berichten: Der rumänische Kronrat hat, wie die Bukarester Blätter vom 23. Juni mitteilen, die Mobilmachung des vierten rumänischen Armeekorps verfügt, um die russisch-rumänische Grenze zu schützen. Die Offiziere dieses Korps, die Urlaub erhalten hatten, haben den Befehl erhalten, sich sofort zu ihren Regimentern zurückzubegeben. Die Züge in der Richtung nach Caßcani sind voll von Reservisten.

Die rumänische Getreideausfuhr neuer Ernte.

Berlin, 26. Juni. Nach Meldung der „Vossischen Zeitung" aus Bukarest gelten hinsichtlich der Ausfuhr von Getreide der neuen Ernte nachstehende Bestimmungen: Jeder Ackerbauer hat genau anzugeben, welche Getreidemengen der früheren Ernte er noch besitzt. Das Anbau-Areal der verschiedenen Getreidegattungen soll durch eine besondere Kommission nachgeprüft werden. Die Landwirte sind verpflichtet, die genaue Menge jedes geernteten Artikels anzugeben. Wer unrichtige Angaben macht, verliert das Recht der Ausfuhr von den festgestellten Erntemengen. Die Aussaat und das zurückgehaltene Quantum für den Inlandverbrauch wird in Abzug gebracht und dann erst wird festgestellt werden, welche Menge zur Ausfuhr freigegeben wird. An Weizen wird für den Inlandkonsum voraussichtlich eine Menge von 100 000 Waggons zurückgehalten werden.

Von Nah und Fern.

— Siebenschläfer. Dem Siebenschläfertage (27. Juni) sehen ängstliche Naturen nicht ohne ziemliche Besorgnis entgegen. Der alten Regel von den sieben regnerischen Wochen, die auf einen verregneten Siebenschläfer folgten sollen, wird immer noch von vielen Leuten Beachtung geschenkt. Mit dieser düsteren Phrophezeiung ist es nicht immer allzu ernst bestellt, und die Fälle, in denen auf einen feuchten Siebenschläfer ganze Monate voll schönsten Sonnenschein folgten, sind ebenso zahlreich als das Gegenteil. Was an der ganzen Voraussage wahres ist, ist lediglich die Tatsache, daß sich gegen Ende Juni oft Wetterveränderungen einstellen, die durch einen Richtungswechsel der oberen Luftschicht bedingt sind. Wie es damit in diesem Jahre aussehen wird, vermag man natürlich nicht vorherzusagen. Man möchte aber fast behaupten, daß nach dem vorwiegend regnerischen Frühjahr und Vorsommer jetzt heiteres und beständiges Wetter in Aussicht stehen dürfte. Hoffen wir also, daß Petrus uns einen richtigen, warmen und heiteren Sommer und damit zugleich eine Ernte bescheren möge, die die niederträchtigen Hoffnungen unserer Gegner zuschanden machen soll.

Vom Westerwald, 24. Juni. Der Hauptvorstand des Westerwaldklubs in Marienberg hat als Ort für die Abhaltung der diesjährigen Hauptversammlung Neuwied bestimmt. Die Hauptversamlung, die einen rein geschäftlichen Anstrich den Zeitumständen entsprechend haben wird, findet am Sonntag den 16. Juli d. J., nachmittags 2 Uhr, im großen Kasinosaal in Neuwied statt.

Aus Nassau, 23. Juni. Die Fohlenschauen in Limburg, Hadamar und Runkel mußten auf den 5. Juli die Fohlenschauen in Montabaur, Zollhaus und Nastätten auf den 6. Juli verlegt werden.

Oberhahnstein, 25. Juni. Hier wurden nachts zwei junge Leute festgenommen, die aus dem Landeserziehungsheim Herborn entsprungen waren. Die Verhafteten waren reichlich mit Eßwaren ꝛc. versehen, die sie auf ihrem Streifzuge gestohlen hatten.

Höchst, i. O. 25. Juni. In der Zeller Feldmark wurde das dreijährige Kind des Waldarbeiters Schlick von einer Kreuzotter in das Gesicht gebissen. Das Kind verstarb nach kurzer Zeit an den durch den Biß verursachten Vergiftungserscheinungen.

Köln und Bonn ohne Kartoffeln und Gemüse.

Nachdem zwischen den Städten Köln und Bonn eine Vereinbarung über die Richtpreise für Gemüse getroffen worden ist, erklären die Landleute des Vorgebirges, das bekanntlich den gesamten Westen bis nach Westfalen hin mit Gemüse und Kartoffeln versorgt, daß sie zu festgesetzten Preisen nicht verkaufen und die Märkte meiden würden, wenn die Richtpreise bestehen bleiben würden. Auf dem jüngsten Hauptmarkte haben die Landleute laut „B. T. ihre Drohung wahrgemacht. Der Marktzug vom Vorgebirge blieb aus, und auch von den sonst nach Hunderten zählenden, über Nacht in Köln eintreffenden beladenen Gemüsekarren war keiner zu erblicken, sodaß Köln ohne Gemüse blieb.

Reiche Obsternte im Osten. Für die dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Gebiete Rußlands steht eine reiche Obsternte zu erwarten, und sind in den Verwaltungsgebieten alle Maßnahmen getroffen worden, diese Obsternte voll und ganz zu verwerten. Ein Teil des Obstes wird wahrscheinlich im Verwaltungsgebiet selbst verwendet werden, während ein großer Teil aller Sorten ins Heimatgebiet abgeführt und daselbst verwertet werden soll. Es wird dadurch ein wertvoller Zuschuß für unsere Volksernährung geliefert. Das Obst soll in Waggons geladen an die Hauptmarktplätze Deutschlands geführt werden. (W. T. B.)

Vision eines sterbenden Kriegers.

Pulverdampf und Kampfgetümmel — „Zum Sturm Gewehr rechts — Hurra!" Den Deutschen ist der Sturmanlauf gelungen, mit blanker Waffe wurde der Feind von der beherrschenden Höhe vertrieben. Nun sucht er sein Heil in der Flucht, einige bemühen sich die zerfetzte Fahne zu retten, einer hebt flehend die Hände, um sich zu ergeben. Vorwärts stürmt der Sieger, zurück nur bleiben die Sterbenden, die Toten . . . .

Dort liegen zwei am Abhang. Sind wackere Mitstreiter gewesen. Der eine in den letzten Zügen, die Augen schon gebrochen, ein feindliches Bajonett ist ihm in die Seite gedrungen. Der andere, bereits mit dem eisernen Kreuz bedacht, das Bein von einem feindlichen Geschoß zerschmettert, schleppt sich mühsam zu seinem Kameraden hinüber. Helfen will er ihm in treuer Freundschaft, er reißt ihm den Waffenrock auf, um nach der Wunde zu sehen. Linderung will er schaffen, waschen will er die Wunde, netzen die brennenden Lippen — aber o weh, beim Fall hat sich die Feldflasche gelöst, dort drüben sieht er sie blinken. Wohl wühlt der Schmerz im zerschossenen Bein, wohl drohen die letzten Kräfte zu versiechen, um des Freundes willen kriecht er hinüber, kriecht zurück, beinahe schon ist er wieder bei ihm. Da plötzlich ein wunderbar seltsamer Seufzer des Sterbenden, der ihn innehalten läßt. Mühsam richtet er sich auf und blickt hinüber zu ihm, dem er Erquickung zu bringen besorgt ist. Und in diesem Augenblick erlebt er eine wundersame Vision: blitzartig durchzuckt sein Hirn die Erinnerung an die kleine Dorfkirche daheim, über deren schlichtem Altar sich ein großes holzgeschnitztes Kruzifix erhebt. Der Gekreuzigte dort und der Tote hier — welche Fülle von Beziehungen; Derselbe brechende Blick, dieselbe Neigung des Hauptes, dieselbe Haltung der Arme, dieselbe offene Wunde an der Seite! „Einer der Kriegsknechte öffnete seine Seite mit einem Speer und alsbald lief Blut und Wasser heraus." Dem einfachen Landsmann freilich kommt's nur dämmerhaft ins Bewußtsein, was seinem Freunde eben das Sterben so leicht gemacht, aber dunkel fühlte er doch das Beseligende eines Opfers, das einer großen gerechten Sache gebracht wird. Wie jener auf Golgatha sein Leben lassen mußte, um ungezähltes geistiges Leben zu geben, so ist dieser Feldgraue gestorben, um mitzuhelfen, daß Millionen Deutsche auch deutsch bleiben, deutsch leben, deutsch streben, deutsch denken, deutsch lieben können — Heil, Deutschland, dir!

Die Vision des sterbenden Kriegers hat der Stift des Zeichners festgehalten. Herb ist das Kunstwerk, das der Münchener Graphiker Adolf Schinnerer geschaffen, herb und gedankentief. Tod und Kampfesbraus sprechen aus der bedeutungsvollen Steinzeichnung. Und doch, wer sich in diese seltsame Verbindung von Symbolismus und Realistik hineinlebt, der fühlt sich emporgehoben über den Wust des Alltags, gestärkt durch

den Gedanken an die Ueberwindung des Todes, an die Unsterblichkeit des Edlen, Schönen, Guten. Wuchtig hat Schinnerer die beiden Sterbenden gestaltet, dazwischen überragend die Christusfigur, der dem Kamptgetümmel einen schauerlichen Hintergrund verleiht. Das als Kriegsgedenkblatt für das 2. Inf.-Reg. gestiftete Kunstwerk ist bei Piloty & Loehle, München erschienen, das Erträgnis kommt den Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern dieses Regiments zu Gute." — — —

Mit ihrem soeben erschienenen Heft 18 beendet die altbekannte „Deutsche Moden-Zeitung" wiederum ein Vierteljahr. Alle sechs Hefte dieses Quartals zeichnen sich durch das Bemühen aus, dem Geiste der Zeit Rechnung zu tragen. Dies kommt besonders im Modeteil zur Geltung. Alle darin abgebildeten Kleider für Groß und Klein und alle auf den Schnittmusterbogen gebrachten Schnitte sind bei geschmackvoller Zusammenstellung und Einhaltung der modischen Linien doch auf den Grundsatz der Sparsamkeit aufgebaut. An zahlreichen Vorbildern wird dargestellt, wie aus getragenen unmodernen Kleidungsstücken neue Kleider, Blusen Röcke und Kinderkleider gearbeitet werden können. Im Leseteil fesseln neben einem spannenden Romane, Gedichte und Aufsätze die Aufmerksamkeit. Der hauswirtschaftliche Teil gibt in kurzen Aufsätzen praktische Ratschläge für sparsames und gutes Wirtschaften. So gehört die „Deutsche Moden-Zeitung" jetzt in jedes Haus, denn sie atmet deutschen Geist und fördert Fleiß und Sparsamkeit. Die „Deutsche Moden-Zeitung" ist durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zum Preise von 1 Mark 80 Pfennige vierteljährlich zu beziehen, Probehefte umsonst durch alle Buchhandlungen oder den Verlag Otto Beyer, Leipzig.

Oeffentlicher Wetterdienst.

Voraussichtliche Witterung für Mittwoch, den 28. Juni.

Veränderlich, stellenweise Regenfälle, höchstens vereinzelt in Gewitterbegleitung, wenig warm.

MANOLI

Die führende Zigarette

Unter dem Allerhöchsten Schutze Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin.

Volksspende für die deutschen Kriegs- u. Zivilgefangenen.

Unerschütterlich steht unsere Front in Feindesland, ein eherner Wall und eine Bürgschaft des deutschen Sieges.

Unvergleichliche Lorbeeren haben sich unsere Marine und fern der Heimat unsere Schutztruppen errungen.

Groß und stark muß der Wille der Daheimgebliebenen sein, wenn es gilt, weitere Siege deutscher Opferfreudigkeit zu erringen. **Diese Opferfreudigkeit soll heute den gefangenen Deutschen in Feindesland zugute kommen. Ihre Not steigt mit der Dauer des Krieges.**

Getrennt von Heimat und Familie, in Unkenntnis über die wahre Kriegslage schmachten sie fern vom Vaterland, in ungewohntem Klima, oft bei schwerer Arbeit und unter harter Behandlung.

An uns Daheimgebliebenen ist es in erster Linie hier zu helfen, auch die vor dem Feinde Stehenden werden es sich nicht nehmen lassen wollen, ihren Kameraden in der Gefangenschaft beizustehen.

Eine deutsche Volksspende

soll dazu beitragen, die Not der deutschen Gefangenen in Feindesland zu lindern.

Sie soll mithelfen, daß unsere Brüder gesund an Körper und Geist wieder in die Heimat zu den Ihren zurückkehren können. Hier einen **Sieg deutscher Opferfreudigkeit** zu erringen, ist unser aller Pflicht, damit unsere Landsleute in ihrem deutschen Stolze, ihrem deutschen Willen und ihrer Zuversicht in den deutschen Sieg unerschüttert bleiben.

Wie diese Gefangenen in tiefster Seele der Heimat treu sind, so wollen wir die Treue gegen sie bewahren!

Jeder Deutsche

aus allen Gauen, ob arm, ob reich, **soll sich an dieser Spende beteiligen, große Summen sind erforderlich.**

Unsere Brüder sollen in der Gefangenschaft aufgerichtet werden und — zurückgekehrt — freudig von der großen Hilfeleistung erzählen.

Jeder von uns soll dann sagen können: **„Meine Gabe war auch dabei!"**

Der Ehrenausschuß:

von Bethmann Hollweg, Reichskanzler — **Dr. Kaempf**, Präsident des Reichstags

von Jagow, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes — **Dr. Solf**, Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts — **von Capelle**, Admiral, Staatssekretär des Reichs-Marineamts

Wild von Hohenborn, Generalleutnant, Kgl. Preußischer Kriegsminister — **Freiherr Kreß von Kressenstein**, Generaloberst, Kgl. Bayrischer Kriegsminister

von Wilsdorf, Generalleutnant, Kgl. Sächsischer Kriegsminister — **von Marchtaler**, General der Infanterie, Kgl. Württembergischer Kriegsminister

Fürst von Hatzfeld Herzog zu Trachenberg, A. m. W. b. als Kaiserl. Kommissar und Militär-Inspekteur der Freiwilligen Krankenpflege.

Die Vorstände:

des **„Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz"**, des **„Vaterländischen Frauenvereins"** und der **„Landesvereine vom Roten Kreuz"**, der **„Evangelischen Frauenhilfe"**, der **„Ausschüsse für deutsche Kriegsgefangene"**, der Vereine **„Hilfe für kriegsgefangene Deutsche"**, der **„Ritter-Orden"**, der **„Kriegsgefangenenhilfe des Christlichen Vereins Junger Männer"**, des **„Caritasverbandes für das katholische Deutschland"**, des **„Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes"**, des **„Ausschusses zur Versendung von Liebesgaben an kriegsgefangene Akademiker"**, des **„Kyffhäuser-Bundes der deutschen Landes-Kriegerverbände"**.

Hauptarbeitsausschuß: Geschäftsstelle Berlin W 9, Budapester Straße 7.

Vorstehenden Aufruf bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Sammlung soll in der Zeit **vom 1. bis 7. Juli stattfinden.**

Die Gemeindevorstände und Ortsgruppen des Vaterländischen Frauenvereins werden gebeten, in den einzelnen Gemeinden die Sammlung gemeinsam in die Wege zu leiten und die eingegangenen Spenden gesammelt bis zum 15. Juli an die Kreissammelstelle des Roten-Kreuz-Vereins hier abzuführen.

Ich bitte dringend, das edle Werk nach besten Kräften zu unterstützen und auf eine rege Beteiligung an der Spende hinzuwirken.

Namens des Kreiskomitees vom Roten Kreuz und Vaterländischen Frauenvereins:
Heyn.

Die **Sparkassenbücher Lit. A Serie II Nr. 414702** und **Nr. 509707**, ausgestellt für **Charlotte Sternberg, hier,** und **Wilhelm Biehl,** Bergmann in **Welkenbach,** mit Guthaben von **282,02 Mk.** und **396,17 Mk., sind abhanden gekommen.**

Der Besitzer derselben und jeder, der Ansprüche aus denselben zu haben glaubt, wird aufgefordert, seine Rechte **bis zum 30. September 1916** dahier geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung erfolgen wird.

Wiesbaden, den 21. Juni 1916.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Sommerkleider- und Blusenstoffe,
Waschanzüge und Knabenblusen,
baumwollene Socken und Strümpfe
empfehlen preiswert
H. Zuckmeier,
Hachenburg.

Ia Stacheldraht
Aus Vorrat größte Mengen sofort lieferbar.
C. von Saint George,
Hachenburg.

Zur Einmachzeit
empfehle mein bewährtes
Obst- und Gemüse-Dörr- und Einmachbuch.
Zu beziehen durch die Buchhandlungen, sowie durch mich gegen Voreinsendung von 85 Pfg.
Obst- und Weinbauinspektor Schilling,
Geisenheim a. Rh.

In großer Auswahl
empfehle
Herren-, Burschen- und Knaben-Anzüge
in moderner guter Verarbeitung.
Hüte, Mützen, Südwester,
in allen Preislagen.
Kaufhaus Louis Friedemann,
Hachenburg.

Vergrößerungen von Photographien
sowie **Broschen, Medaillons** nach gewünschtem Bilde liefert prompt und billigst
Carl Bungeroth, Hachenburg.

Infolge falscher Gerüchte erklären wir, daß in unserem Hause noch **keine Pockenerkrankungen** vorgekommen sind.

H. Zuckmeier,
Hachenburg.

Frische Schellfische
liefert auf Bestellung zu Tagespreisen
Willy Willwacher,
Marienberg.

Hirtenhund entlaufen.
Wiederbringer erhält Belohnung.
Aug. Wenzelmann, Unnau.

Kirschen, Heidelbeeren, Johannisbeeren, Himbeeren,
sowie **sonstiges Obst** kaufe in großen und kleinen Mengen. Körbe stelle ich.
Ebenso für eigene Zucht einige
junge Gänse und Legehühner.
Angebote mit Preisen an
F. W. Sarazin,
Frankfurt a. M., Terbach 41.

Für Schuhmacher!
Abfalleder
und kräftiges
Oberleder
für Arbeitsschuhe billig, um zu räumen.
Näheres bei
Gebr. Klassmann,
Hachenburg.

Futter für Pferde, Kühe, Schweine und Hühner
sowie in
künstlichem Dünger
wieder etwas am Lager.
Carl Müller Söhne,
Kroppach,
Bahnhof Ingelbach,
Fernsprecher Nr. 8, Amt Altenkirchen (Westerwald).

Tüchtige
Erdarbeiter, Maurer und Handlanger
für sofort auf **Bahnhof Nauroth** gegen hohen Lohn gesucht.
Hoch- und Tiefbaugeschäft
Alb. Kaus,
Gebhardshain.